

# RS Vwgh 1987/11/23 87/15/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1987

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §16 Abs3;

## Rechtssatz

Die bloße Zweifelhafteigkeit der Einbringlichkeit einer Forderung reicht hin, sie iSd§ 16 Abs 3 UStG 1972 als uneinbringlich zu qualifizieren; die Forderung muß vielmehr bei objektiver Betrachtung wertlos sein. Uneinbringlichkeit bedeutet mehr als bloße Dubiosität, nämlich Realität und nicht

Vermutung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987150060.X02

## Im RIS seit

23.11.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)